

# Geschäftsordnung des Vorstands des Kodokan Olsberg e.V. vom 28.03.2022

## A. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 10 und §11 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

## B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

### § 1 Grundsatz

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

### § 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 gilt intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
    - a. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
    - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung
    - c. Koordinierung der Vorstandsarbeit
    - d. Überwachung und Durchsetzung von Vorstandsbeschlüssen
    - e. Öffentlichkeitsarbeit
    - f. Erstellen und Verlesen eines Jahresberichtes auf der Jahreshauptversammlung
    - g. Beiträge einziehen, überprüfen und gemäß Beitragsordnung anpassen
    - h. Pflege des Mitgliederbestandes
    - i. Säumige Beitragsleistungen und fehlende Regelzahlungen anmahnen, dem Gesamtvorstand melden und ggf. eintreiben
    - j. Kontostände überwachen; Bewegungen / Tendenzen und Stände regelmäßig (mind. bei jeder Vorstandssitzung) an den Gesamtvorstand melden
    - k. Zahlungsein- und Ausgänge überwachen und auf Richtigkeit prüfen, Abgleich mit Belegen/ Quittungen
    - l. Reguläre Ausgaben überwachen und Rechnungen begleichen
    - m. Verfügbarkeit und Anschaffungen auf Weisung des Vorstandes tätigen.
    - n. Verfügbarkeit von Barmitteln auf Weisung des Vorstandes sicherstellen
    - o. Protokollierung von Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen
    - p. Schriftwechsel intern
    - q. Schriftwechsel extern
    - r. Meldungen an Verbände (z.B. Stärkemeldung an LSB, NWJV)
    - s. Beantragung von Fördermitteln und Führen von Verwendungsnachweisen
    - t. Information / Steuerung sämtlicher relevanter Korrespondenz an den Gesamtvorstand
    - u. Sachgerechte Archivierung sämtlicher Informationen
  - b) Die Abteilungssprecher sind zuständig für:
    - a. Quartalsweise Abrechnung von Stunden- und Fahrtkosten der Abteilungen.
    - b. Meldung zu Turnieren, Lehrgängen, etc. und Sicherstellung adäquater Betreuung
    - c. Überwachung und Koordinierung von Lizenzverlängerungen + Fortbildungen
    - d. Unterstützung der Pressearbeit für sämtliche sportliche Angelegenheiten
    - e. Vertretung der sozialen Belange der Abteilungen
    - f. Erstellen und Verlesen eines Jahresberichtes auf der Jahreshauptversammlung
  - c) Der Jugendleiter ist zuständig für:
    - a. Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung
    - b. Einberufung und Leitung von Vereinsjugendtagen
    - c. Pflege der sozialen und sportlichen Belange der Jugend und Vertretung dieser im Vorstand
    - d. Planung und Begleitung von Jugendfreizeiten, Fahrten und sonstigen Aktionen
    - e. Interessensvertretung und Soziales Bindeglied von/zwischen Sportlern und Eltern gegenüber den Trainern
    - f. Erstellen und Verlesen eines Jahresberichtes auf der Jahreshauptversammlung

### **§ 3 Gesamtverantwortung**

- (1) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

## **D. Vorstandssitzungen**

### **§ 1 Einberufung**

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal pro Jahr statt.
- (2) Der Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands.
- (3) Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt mündlich oder fernmündlich. Erfolgt die Einberufung schriftlich, beträgt die Frist eine Woche. In diesem Fall ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

### **§ 2 Ladungsfrist**

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 3 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

### **§ 4 Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

### **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Sitz und Stimme.
- (3) jede Abteilung hat unabhängig der Anzahl der Abteilungssprecher nur eine Stimme
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (5) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes, sowie aus jeder Abteilung mind. ein Abteilungssprecher anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit die des Sitzungsleiters
- (3) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **E. Abteilungen / Sportarten**

### **§ 1 Abteilungen / Sportarten**

- (1) Der Kodokan Olsberg e.V. besteht aus drei Sportarten / Abteilungen: Judo, Jiu Jitsu und Workout.

## **F. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.03.2022 in Kraft.